# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 41.




(Nr. 11962.) Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai und 24. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 159 und 359). Vom 21. September 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Einziger Artikel.

Im einzigen Artikel des Gesetzes vom 24. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 359) zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159) wird statt der Worte „für die Monate April bis September 1920" gesetzt: „für die Monate April bis Dezember 1920".

Berlin, den 21. September 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Haenisch. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

---

(Nr. 11963.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39). Vom 22. September 1920.

Auf Grund der §§ 3 und 25 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 367, Adelsgesetz) wird für die Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen bestimmt:

### § 1.

Der Familienschluß, durch den ein Familienfideikommiß, Erbstammgut oder Lehen aufgelöst wird oder über zum Familiengut gehörige Gegenstände



Ausgegeben zu Berlin den 9. Oktober 1920.

verfügt wird oder Verpflichtungen für das Familiengut begründet werden oder stiftungsmäßige Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden, kommt auch zustande, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der gemäß § 3 der Verordnung über Familiengüter zum Familienschluß zuzuziehenden Familienmitglieder und der nicht zugezogenen Anwärter, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, zustimmt; die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung über Familiengüter sind anwendbar.

Soll nach der Nachfolgeordnung das Familiengut auf den Frauenstamm erst nach dem Aussterben des Mannesstamms übergehen, so sind die Mitglieder des Frauenstamms zur Teilnahme an dem Familienschluß nur insoweit berechtigt, als nicht drei besser berechtigte Familienmitglieder zwischen ihnen und dem Inhaber des Familienguts stehen.

Die Vorschrift des Abs. 2 gilt auch dann, wenn der Familienschluß auf Grund gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Vorschriften (§§ 6 bis 8, 12 der Verordnung über Familiengüter) mit einem anderen Stimmverhältnis als nach Abs. 1 gefaßt wird, es sei denn, daß stiftungsmäßig die Zustimmung des ganzen Frauenstamms ausdrücklich gefordert ist oder stiftungsmäßige Vorschriften, die einen durch Beschränkung des Kreises der zu beteiligenden Anwärter vereinfachten Familienschluß zulassen, die Zustimmung von Mitgliedern des Frauenstamms verlangen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 4, der §§ 6 und 9 Abs. 2, der §§ 10 und 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3, des § 13 Abs. 1 Ziffer 1, Ziffer 2 Halbsatz 1, Ziffer 3 und Abs. 2, der §§ 14, 16, 18, 19 und 20 Abs. 1 und 2 des Adelsgesetzes gelten entsprechend für Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Erbstammgütern und Lehen. Der öffentlichen Bekanntmachung des Familienverzeichnisses im Reichsanzeiger und der Zustellung des Beschlusses über die Bestätigung an die im § 3 Abs. 2 der Verordnung über Familiengüter bezeichneten Anwärter bedarf es nicht. In der öffentlichen Bekanntmachung des Aufnahmetermins ist auf die Rechtsfolge aus § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Familiengüter hinzuweisen.

Ist in dem Familienschlusse, durch den ein Familiengut aufgelöst wird, angeordnet, daß sich die Auflösung allmählich vollziehen soll, so tritt die Wirkung des § 19 des Adelsgesetzes mit dem Zeitpunkt ein, in dem das Vermögen nach Inhalt des Familienschlusses freies Eigentum wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 3, des § 11 Abs. 2 und des § 17 des Adelsgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß der Justizminister nähere Bestimmungen darüber treffen kann, in welchen Fällen und wie die dort vorgesehenen Mitteilungen und Ersuchen erfolgen sollen. Die Bestimmung des § 20 Abs. 3 des Adelsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Aufsichtsbehörde die Verrichtungen des Nachlaßgerichts auf ein Amtsgericht übertragen kann.

Im Falle des § 7 des Adelsgesetzes entsteht die Stiftung nicht vor der Genehmigung der zuständigen Minister und hat die Eintragung in die öffentlichen

Bücher und Register nicht vorher zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann schon vor Eintritt der Rechtskraft und der Genehmigung das Grundbuchamt um Eintragung des Waldvermerkes aus § 7 des Adelsgesetzes ersuchen. Bei Verfügungen und Verpflichtungen gemäß § 8 der Verordnung über Familiengüter kann die Aufsichtsbehörde die sofortige Vollziehung der beschlossenen Maßnahmen anordnen.

§ 3.

Für die bezeichneten Familiengüter werden die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 1, des § 7 Abs. 3 und des § 9 der Verordnung über Familiengüter aufgehoben. Doch bleibt das Beschwerderecht der beiden nächsten Anwärter und der Familienvertretung unberührt.

§ 4.

Ist für ein Familienfideikommiß, Erbstammgut oder Lehen vor dem 1. April 1921 die Aufnahme eines Familienschlusses beantragt worden, durch den die Auflösung des Familiengutes geregelt werden soll, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag bestimmen, daß die Aufnahme des Familienschlusses zur Vermeidung der Zwangsauflösung bis zum 1. April 1922 erfolgen kann, wenn triftige Gründe hierfür sprechen. Ist die Auflösung durch die Familie nicht rechtzeitig beschlossen, so erfolgt die Zwangsauflösung auf Grund Verordnung des Staatsministeriums. Nach Beginn der Zwangsauflösung kann die Familie die allmähliche Auflösung überhaupt nicht mehr und die sofortige nur noch insoweit beschließen, als nicht bereits Maßnahmen der Zwangsauflösung getroffen sind.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn ein Familienfideikommiß, Erbstammgut oder Lehen auf Grund anderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen (§ 12 der Verordnung über Familiengüter) aufgelöst wird.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1920 in Kraft. Ist bis dahin ein Familienschluß aufgenommen, so gelten die bisherigen Bestimmungen. Die Ausführung der Verordnung erfolgt durch den Justizminister, der ermächtigt wird, den Text der Verordnung über Familiengüter nach Maßgabe dieser Ergänzungsverordnung neu zu fassen und bekannt zu geben.

Berlin, den 22. September 1920.

Das Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

---

(Nr. 1-1964.) Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Verleihung des Promotionsrechts an die Bergakademie in Clausthal. Vom 2. Oktober 1920.

Auf Grund des Beschlusses des Staatsministeriums vom 30. September 1920 verleihe ich namens der Preußischen Staatsregierung der Bergakademie in Clausthal das Recht, unter den in der Promotionsordnung festgesetzten Bedingungen auf Grund einer Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs zu erteilen und die gleiche Würde auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Personen zu erteilen, die sich um die Förderung der berg- und hüttentechnischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben.

Berlin, den 2. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fischbeck.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 20. Mai 1920, betreffend Änderung der Prägravationssumme im Bereiche des landschaftlichen Deichbandes Norderdithmarschen (6. Holsteinischer Deichband), durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 33 S. 265, ausgegeben am 31. Juli 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 1. Juli 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zum Bau einer elektrischen Doppelfreileitung von einer bei Wilhelmshall im Kreise Oschersleben zu errichtenden Transformatorenstation nach einer bei Wasserleben im Kreise Wernigerode zu errichtenden Transformatorenstation, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 32 S. 233, ausgegeben am 14. August 1920.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.